

Satzung

des

Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehreinheit Gimbsheim e. V.

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen:
„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehreinheit Gimbsheim e.V.“
mit Sitz in Gimbsheim.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Worms eingetragen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„Steuerbegünstigte Zwecke“
der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Feuerwehreinheit Gimbsheim, hierzu gehört untergeordnet auch die Pflege der Kameradschaft innerhalb der aktiven Feuerwehrangehörigen und der fördernden Mitglieder über den Rahmen der dem Träger auferlegten Verpflichtungen hinaus.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung von Geräten und Gegenständen für sowie Geldzuwendungen an die Feuerwehreinheit Gimbsheim.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur durch die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Dem Mitglied wird die Aufnahme mit Aushändigung der Satzung bestätigt.
3. Die Mitglieder des bestehenden nicht eingetragenen Vereins zur Förderung der Feuerwehreinheit Gimbsheim gehen automatisch in den eingetragenen Verein über.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der jährlich im Voraus zu entrichten ist.
2. Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerweereinheit Gimbsheim, sowie die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Gimbsheim, der Alterskameraden und die Mitglieder Ehrenbeirates sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - A. Durch Tod
 - B. Durch schriftliche Erklärung des Austrittes zum 31.12. des Jahres. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand vorliegen.
 - C. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand in geheimer Abstimmung beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - I. Trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung in Rückstand bleibt.
 - II. Sich der Achtung der Vereinsmitglieder unwürdig erweist oder gröblich die Vereinsinteressen verletzt.
2. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenbeirat

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie dem Wehrführer und seinem Stellvertreter.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, sowie der Kassenwart und der Wehrführer. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der Kassenwart und der Wehrführer sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind im Innenverhältnis angewiesen von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. In ihrer Funktion als Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehrinheit Gimbsheim sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Bei verpflichtenden Geschäften über 250.- Euro ist vorab die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

§ 8 Amtszeit des Vorstandes

1. Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden kraft ihrer Verpflichtung in ihre Dienstfunktion Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Dienstzeit, mit Ausnahme einer Abberufung aus wichtigem Grund, welche durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen kann.
2. Der 1. Vorsitzende, Schriftführer sowie der Kassenwart werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit verbleiben sie bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes bestimmt der Vorstand einen zunächst kommissarischen Nachfolger, der durch die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode bestätigt oder ersetzt werden muß.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 10 Der Ehrenbeirat

Natürliche und juristische Personen, die sich in ihrem Wirken für die Freiwillige Feuerwehrinheit Gimsheim besondere Verdienste erworben haben, können in den Ehrenbeirat berufen werden.

Die Aufgaben der Mitglieder des Ehrenbeirates sind insbesondere die Unterstützung und Darstellung des Vereinszwecks nach innen und außen sowie die Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bei der Verwirklichung des Vereinszwecks.

Die Mitglieder des Ehrenbeirates werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf Lebenszeit gewählt. Die Abberufung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihre Aufgaben gehören insbesondere:

1. Entgegennahme und ggf. Genehmigung des Jahresberichtes.
2. ggf. Entlastung des Vorstandes
3. Wahlen des Vorstandes
4. Berufung der Mitglieder des Ehrenbeirates
5. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
6. Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Festsetzung der Beiträge
8. Satzungsänderungen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - A: Als ordentliche Mitgliederversammlung alljährlich einmal im ersten Halbjahr.
 - B: Aus besonderem Anlass auf Beschluss des Vorstandes
 - C: Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. In diesem Falle muss die Versammlung innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstermin im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Eich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Vorstandswahl

1. Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Die Vorschläge erfolgen durch Zuruf.
2. Die Vorstandswahl erfolgt geheim. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 15 Beschwerden

Über Beschwerden von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. In Berufungsfällen die Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen besonderen Zweck, mit einer Frist von einem Monat, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht festgestellt so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Diese Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Für die Auflösung (Beschluss) müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Eich, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Feuerwehreinheit Gimbsheim zu verwenden hat.
5. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren.